

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), der §§ 1, 2, 10, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBL. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301 ff), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBL. S. 418 ff), des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBL. I S. 1163), zuletzt geändert durch das 2. SGB VIII – Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBL. I S. 1775), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBL. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2001/2002 (ThürHhBG 2001/2002) vom 21. Dezember 2000 (GVBL. S. 408) i. V. mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kehmstedt, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.03.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen:
(Beschluss-Nr.: 68-35/2004)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt und der Gemeinden, die diese Einrichtung aufgrund einer abgeschlossenen Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung nutzen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Kehmstedt erhebt für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtung für Kinder Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und für die Versorgung mit warmen Mittagessen werden Verpflegungsgebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Wirksamwerden des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und über Einzugsermächtigung zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,50 € pro Tag erhoben.
- (2) Der für die Tageseinrichtung maßgebende Tagessatz ist entsprechend der Anwesenheit des Kindes zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei der Aufnahmen bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu entrichten.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach der Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG (Bundessozialhilfegesetz) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt beträgt die monatliche Gebühr:

ganztags: 77,00 €

halbtags: 54,00 €

Besuchen zwei Kinder einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 30 %.

Monatliche Gebühr:

ganztags: 54,00 €

halbtags: 38,00 €

Besuchen drei Kinder einer Familie die Tageseinrichtung für Kinder, verringert sich die Gebühr für das dritte Kind um 60 %.

Monatliche Gebühr:

ganztags: 30,00 €

halbtags: 22,00 €

Für das 4. und jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

- (3) Gebühren für kurzzeitig befristete Betreuung (Gastkinder):
Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben oder in den Gemeinden Friedrichsthal oder Etzelsrode wohnen und die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Kehmstedt besuchen, ist eine Tagesgebühr von:

ganztags: 3,50 €

halbtags: 2,50 €

zu entrichten.

- (4) Die Höhe der Gebühren wird an den betrieblichen Ausgaben der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe des Haushaltes gemessen.

§ 9

Festlegung der Gebühren

- (1) Die Stadtverwaltung Bleicherode, als erfüllende Gemeinde, erläßt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.
- (2) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

§ 10


Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr kann nach § 90 Abs. 3 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1998 und die 1. Änderung der Satzung vom 04.01.2002 ausser Kraft.

Kehmstedt, den 29.04.2004
Gemeinde Kehmstedt


Helmut Hertrich
Bürgermeister




Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kehmstedt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Thüringer Kommunalordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß ausgefertigt oder bekanntgemacht worden.

Kehmstedt, den 29.04.2004
Gemeinde Kehmstedt


Helmut Hertrich
Bürgermeister



ausgehungen: 29.04.04

abgenommen: 14.05.04